

Richtlinie des Studierendenwerks München Oberbayern (STWM) zur Bemalung der Bungalows im Olympischen Dorf

1. Präambel

Das Olympische Dorf entstand anlässlich der XX. Olympischen Sommerspiele 1972, dort wohnten u.A. Sportlerinnen und Sportler aus aller Welt. Die Bungalows dienten als Unterkunft für die weiblichen Athleten.

Nach den Olympischen Spielen zogen anstelle der Athletinnen Studierende in die über die Stadtgrenzen hinaus bekannten Bungalows ein.

Mittlerweile steht das Olympische Dorf als einzigartiges Ensemble unter Denkmalschutz.

2. Bemalungskultur

Die Bemalung der Bungalows im Olympischen Dorf hat eine lange Tradition. Generationen von Studierenden haben so das Erscheinungsbild des Wohnquartiers durch viele kreative Kunstwerke an den Bungalow-Fassaden und Türen geprägt.

3. Bemalungskonzept

Die Bungalow-Anlage mit den aneinandergereihten Einzelhäusern bietet die Möglichkeit einer kontrollierten Gestaltung durch die dort wohnenden Studierenden, indem die „eigene“ Fassadenfront nach den in Ziffer 4 geregelten Voraussetzungen und Regeln gestaltet werden kann.

4. Voraussetzungen und Regeln für das Bemalen der Bungalow-Fassaden

a) Flächen

Es darf nur die Betonfläche der Fassadenfront (vgl. Anlage) des eigenen Bungalows durch den Bewohner/die Bewohnerin bemalt werden. Die Gebäudefugen und Fensterrahmen, Fenster, Türblatt, Türrahmen, Silikonfugen dürfen nicht bemalt werden, da durch den Anstrich u.a. die Funktion und Haltbarkeit der dort verbauten Materialien eingeschränkt wird bzw. der Anstrich die Materialien angreift und vorzeitig zerstört.

Die Giebelseiten und Terrassenflächen der Bungalows (vgl. Anlage) dürfen aus denkmalfachlicher Sicht nicht bemalt werden. Gleiches gilt für die Eckbeschilderungen und das Leitsystem.

Innenräume dürfen generell nicht gestrichen oder bemalt werden.

b) Entwurf und Genehmigung

Motiventwürfe bzw. Skizzen sind dem STWM durch einen formlosen schriftlichen Antrag vorzulegen, die für das Motiv gewünschten Farben sind im Antrag zu nennen (E-Mail an: uk@stwm.de). Erst nach erfolgter Prüfung und Freigabe durch das STWM darf der Antragsteller/die Antragstellerin mit der Realisierung des Entwurfs beginnen. Die Prüfung erfolgt nach den in Ziffer 4 c) geregelten Bedingungen. Liegt ein Ausschlussgrund für das eingereichte Motiv vor, wird die antragstellende Person ebenfalls darüber informiert.

Sofern eine Freigabe erfolgt, ist der freigegebene Entwurf bindend. Änderungen bzw. Abweichungen sind nicht erlaubt.

c) Voraussetzungen für Motive und weitere Bedingungen

- Ausländerfeindliche, sexistische, politisch zweifelhafte, insbesondere rechts- oder linksradikale, provozierende, antisemitische, gewaltverherrlichende, Personen oder Personengruppen stigmatisierende oder Sachverhalte verunglimpfende Inhalte in Form von Motiven (Bilder, Symbole, Grafiken, Texte/Schriftzüge, Akronyme o. ä.) oder anderen Ausdrucksformen sind untersagt.
- Motive, welche auf ein bestimmtes Produkt hinweisen (Produktwerbung implizit und/oder explizit), sind nicht gestattet.
- Texte/Schriftzüge sind nur in deutscher oder englischer Sprache erlaubt.
- Urheberrechtlich geschützte Motive (Copyright) dürfen nicht verwendet werden. Das Kunstwerk muss der eigenen Kreativität entsprungen sein, nur eigene schöpferische Arbeiten dürfen umgesetzt werden.
- Es dürfen nur die vom STWM zur Verfügung gestellten Farben verwendet werden. Lackfarben oder Sprühfarben sind verboten.
- Der Antragsteller erteilt dem STWM bei Einreichen des Entwurfs sein Einverständnis (schriftliche Einverständniserklärung) über:
Das STWM behält sich das Recht vor, die gestaltete Fläche jederzeit wieder zu übermalen bzw. übermalen zu lassen.
Das STWM trifft keine Vorkehrungen zum Schutz des Werkes gegen Beeinträchtigungen, wie z. B. Beschädigung durch Dritte.
Das STWM übernimmt keine Haftung für den Erhalt bzw. die Unversehrtheit des Werkes.

5. Realisierung und weiteres Vorgehen

- a) Liegt dem Antragsteller ein Positivbescheid durch das STWM vor, können die für das Motiv gewählten Farben und Malutensilien beim Tutorenprogramm des STWM abgeholt werden. Die Farben und Werkzeuge werden kostenlos, gegen Kautions, zur Verfügung gestellt. Die Farbausleihe ist nur in den vom Tutorenprogramm genannten Zeiten und gegen Unterschrift möglich.
- b) Nach Fertigstellung erfolgt eine Fotodokumentation des Werkes durch das STWM.
- c) Farbreste, leere Farbgebände und gereinigte Malutensilien (Pinsel, Farbroller/Walzen, Mischpaletten etc.) werden innerhalb der bei der Ausleihe genannten Frist zurück gebracht. Bei vollständiger Rückgabe erfolgt die Rückzahlung der Kautions.



Studierendenwerk
München Oberbayern

Wohnen

6. Zuwiderhandlungen

- a) Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 4 genannten Vorgaben, werden dem Mieter/der Mieterin sämtliche aus dem zugrundeliegenden Verstoß resultierenden Kosten in Rechnung gestellt, insbesondere für das Übermalen von nicht erlaubten Motiven.
- b) Das STWM behält sich bei Zuwiderhandlungen jedweder Art rechtliche Schritte vor.

7. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge.

Gez. Claudia Meijering

Geschäftsführerin Studierendenwerk München Oberbayern

Anlage

Bemalung Musterbungalow



Studierendenwerk
München Oberbayern

Wohnen

